

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24

Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum:

15.10.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

B

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2015 in der Planfassung vom 26.02.2015 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.07.2015.

Mit Schreiben vom 09.06.2015 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	21.07.2015	23.06.2015	-	X	-	-
B2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	22.06.2015	29.06.2015	X	-	-	-
B5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	14.07.2015	20.07.2015	X	-	-	-
B6	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin	keine	-	-	-	-	-
B7	T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B8	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	10.07.2015	13.07.2015	X	-	-	-
B9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	30.06.2015	03.07.2015	-	X	-	-
B10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	30.07.2015	05.08.2015	-	X	-	-

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24,
Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	01.07.2015	08.07.2015	-	-	-	X
B13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	20.07.2015	23.07.2015	-	-	z.T.	z.T.
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt						
	Netz GmbH Bereich Gas	01.07.2015	27.07.2015	-	X	-	-
	Netz GmbH Bereich Strom	09.07.2015	27.07.2015	-	-	-	X
	Netz GmbH Bereich Fernwärme	09.07.2015	27.07.2015	-	-	-	X
	ThüWa Thüringenwasser GmbH	18.09.2015	24.09.2015	-	-	z.T.	z.T.
	Stadtwirtschaft GmbH	30.06.2015	14.07.2015	-	-	-	X
	Erfurter Verkehrsbetriebe AG	08.07.2015	14.07.2015	--	X	-	-
B15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	24.06.2015	26.06.2015	-	X	-	-
B17	Thüringen Forst Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	29.06.2015	03.07.2015	-	X	-	-
B18	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 900 463 99107 Erfurt	09.07.2015	14.07.2015	-	X	-	-
B19	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	.06.2015 06.07.2015	03.07.2015 10.07.2015	-	-	-	X
B20	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	14.07.2015	20.07.2015	-	X	-	-
B21	Thüringer Landesamt für Verbraucher- schutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	02.07.2015	06.07.2015	-	X	-	-
B22	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	28.07.2015	04.08.2015	-	-	X	-
B23	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	06.07.2015	09.07.2015	-	X	-	-
B24	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahn- aufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	29.06.2015	30.06.2015	-	X	-	-

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24,
Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	26.06.2015	01.07.2015	-	X	-	-
B26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	30.07.2015	04.08.2015	-	X	-	-

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 **Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter
Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG**



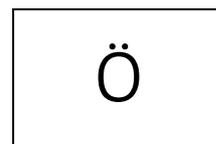
Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2015 in der Planfassung vom 26.02.2015 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.07.2015.

Mit Schreiben vom 09.06.2015 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	30.07.2015	30.07.2015	-	X	-	-
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	24.07.2015	24.07.2015	-	X	-	-
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	22.07.2015	23.07.2015	-	X	-	-
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine	-	-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	08.07.2015	09.07.2015	-	X	-	-
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	23.06.2015	23.06.2015	-	X	-	-
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V. Leutra 15 07751 Jena	keine	-	-	-	-	-
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	24.07.2015	24.07.2015	-	X	-	-
N9	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	01.06.2015	01.07.2015	-	X	-	-
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	keine	-	-	-	-	-

„X“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

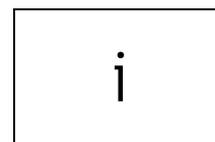
**1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach
§ 3 BauGB**



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt in der Zeit vom 29.06.2015 bis zum 31.07.2015 in der Planfassung vom 09.06.2015 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 11/2015 vom 19.06.2015.

Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“ abgegeben.

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2015 in der Planfassung vom 26.02.2015 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 31.07.2015.

Mit Schreiben vom 09.06.2015 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt						
	Untere Immissionsschutzbehörde	21.07.2015	27.07.2015	-	X	-	-
	Untere Wasserbehörde	21.07.2015	27.07.2015	-	X	-	-
	Untere Bodenschutzbehörde	21.07.2015	27.07.2015	-	X	-	-
	Untere Naturschutzbehörde	21.07.2015	27.07.2015	-	X	-	-
i2	60 Bauamt	17.07.2015	21.07.2015	-	X	-	-
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	24.07.2015	03.08.2015	-	X	-	-
i4	50 Amt für Soziales und Gesundheit	22.06.2015	01.07.2015	-	X	-	-
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	21.07.2015	10.10.2015	-	-	-	X

„X“ → trifft zu

„z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

B

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans- C.- Wirz- Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom:	21.07.2015	

Punkt 1:

Keine Einwendungen. Im Vorhabensgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Postfach 80 06 62 99032 Erfurt	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	22.06.2015	

Nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	14.07.2015	

Nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 1 10317 Berlin	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	10.07.2015	

Nicht berührt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	30.06.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom:	30.07.2015	

Punkt 1:

Durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	01.07.2015	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Vonseiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	20.07.2015	

Punkt 1:

Zu der o.g. Flächennutzungsplan-Änderung ergeben aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise:

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich der Ackerlandfeldblock AL50321F19 mit einer Größe von 3,42 ha.

In den Planunterlagen wird der größte Teil dieses Ackerlandfeldblocks als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen (Fläche B3 mit 3,2 ha)

Es wird gefordert, dass die jetzige Flächengröße (3,42 ha) des Ackerlandfeldblockes AL50321F19 erhalten bleibt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit der vorliegenden 24. Änderung des FNP bleibt die die jetzige Flächengröße (3,42 ha) des Ackerlandfeldblockes AL50321F19 erhalten. Die genannte Abweichung in den v.g. Planunterlagen bei der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Fläche B3 mit 3,2 ha) ergibt sich aus der Zugrundelegung verschiedener Plangrundlagen in verschiedenen Maßstäben.

Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar. Aus Darstellungsgründen erfolgt im wirksamen FNP eine generalisierte graphische Darstellung der Art der Bodennutzung. Somit können bei den aus den Darstellungen des FNP abgelesenen Flächengrößen in der Flächenbilanz Abweichungen gegenüber den Angaben auftreten, welche sich aus der realen Verortung und flurstücksgenauen Abmessung der bestehenden Nutzungen ergeben.

Punkt 2:

Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei den Planungen zu berücksichtigen

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 3:

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit der vorliegenden 24. Änderung des FNP werden landwirtschaftlich genutzte Flächen weder umgewandelt, noch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Die bestehende Fläche soll in ihrer bisherigen Nutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche in den FNP übernommen werden. Der Planbereich wird daher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Bereich Gas/ Bereich Strom/ Bereich Fernwärme, ThüWa ThüringenWasser GmbH, Stadtwirtschaft GmbH, Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	30.06.2015 Stadtwirtschaft GmbH, 01.07.2015 SWE Gas, 08.07.2015 EVAG 09.07.2015 SWE Strom, SWE Fernwärme 18.09.2015 ThüWa Thüringenwasser GmbH	

SWE Stadtwirtschaft GmbH:

Punkt 1:

Allgemeine Hinweise zur Abfallentsorgung bezüglich der Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“ (u. a. Wendemöglichkeiten in Sackgassen und Stichstraßen, Ausbau des Standplatz und Entfernung zum Entsorgungsfahrzeug). Weiterhin werden Anforderungen an die eingesetzte Fahrzeugtechnik benannt (technische Daten und deren bauliche Berücksichtigung, Übernahmeplätze zur Leerung); Hinweise zum Holsystem (Abholung auf dem Grundstück oder Bereitstellung in einer öffentlichen Straße). Hinweise zum Bringsystem (Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier) sowie zur Bauphase von Baumaßnahmen (Gewährleistung der Entsorgung, temporäre Übernahmeplätze, Informationsbedarf).

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG):

Punkt 2:

Keine Bedenken. Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im Baubereich.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

SWE Netz GmbH Bereich Gas:

Punkt 3:

Anlagenbestand GAS: Im Bereich der 24. Änderung des FNP befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Netz GmbH.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

SWE Netz GmbH Bereich Strom:

Punkt 4:

Anlagenbestand Strom: Zum Vorhaben werden Auflage und Rahmenbedingungen genannt. Es sind Flächen für Trafostationen und Kabeltrassen vorzuhalten. Im Bereich befinden sich bestehende Anlagen, die zu berücksichtigen sind. Die beigelegten Pläne dienen der Information und berichtigen nicht zum Graben im öffentlichen/ nichtöffentlichen Bauraum. Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt. Hinweis auf zu beachtende und umzuverlegende Leitungen und Medien, welche evtl. nicht grundbuchlich gesichert sind. Alle sich im Plangebiet befindlichen Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und während der Bauphase zu sichern. Einer direkten Über- Unterbauung wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen gem. DIN1998 sind einzuhalten. Im Verlauf der Kabel nur Hand-schachtung erlaubt. Die von der SWE beigelegten Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen.

Im geplanten Bauraum sind Fernmelde- und Steuerkabel für Strom und Fernwärmeanlagen vorhanden, vor Baubeginn ist Rücksprache mit der SWE Netz GmbH zu halten. Rückfragen zu Leitungsbestand sind an den zuständigen Netzmeister Strom der SWE Netz GmbH zu richten. Bei Beschädigungen ist die Netzleitstelle bzw. der Netzmeister Strom der SWE Netz GmbH zu informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Energie GmbH Bereich Fernwärme:

Punkt 5:

Anlagenbestand Fernwärme: Es ist eine Heißwassertrasse von Blumenstraße bis Borntalweg geplant, welche 2016/ 2017 realisiert werden soll. Diese Leitung soll das Borntal mit Fernwärme versorgen. Die Trassenführung ist im vorhandenen Weg der geplanten Bebauung Borntalbogen vorgesehen. In bestehenden Verträgen mit der örtlichen Wohnungsbau-genossenschaft ist die Versorgung des Wohngebietes mit Fernwärme ab 09/2017 vereinbart.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6:

Der Bestand an Fernwärmeleitungen ist zu beachten. Einer direkten Über-/ Unterbauung wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu den Anlagen sind zwingend einzuhalten. Erdverlegte Leitungen dürfen nur auf einer Länge von max. 10m freigelegt werden; die Leitung darf nicht entlastet werden. Bei Überschreitung sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, die vor Baubeginn mit der SWE Energie GmbH Bereich Fernwärme abzustimmen sind. Kreuzungen von Fernwärmeleitungen dürfen nur in offener Bauweise erfolgen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ThüWa Thüringenwasser GmbH:

Punkt 7:

Seitens der ThüWa ThüringenWasser GmbH bestehen prinzipiell keine Bedenken für die Ansiedlung. Die Trinkwasserversorgung kann grundsätzlich gesichert werden.

Im westlichen Bereich liegt eine Hauptzuführungsleitung. Diese erfüllt überregionale Versorgungsaufgaben. In den nördlich und südlich angrenzenden Straßen befinden sich Trinkwasserversorgungsanlagen der ThüWa GmbH, die zur trinkwassertechnischen Erschließung des Wohngebietes nutzbar sind. Innerhalb des Flächennutzungsplangebietes sind Versorgungsleitungen als s.g. innere Erschließung zu verlegen. An diese Verteilungsanlagen können dann die entsprechenden Hausanschlüsse hergestellt werden. Diesbezüglich sind Abstimmungen und vertragliche Regelungen notwendig, die vom Vorhabenträger rechtzeitig zu veranlassen sind.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Punkt 8:

Allgemeine Forderungen der ThüWa Thüringen Wasser GmbH

Bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden Belange der ThüWa ThüringenWasser GmbH in folgender Weise zu berücksichtigen.

Die Fortschreibungen zum Flächennutzungsplan und den daraus resultierenden detaillierten Planungen sind bezüglich der Wasserversorgungsanlagen mit der ThüWa GmbH abzustimmen.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:
Grundsätzlich erfolgt bei Flächennutzungsplanverfahren mit der Entwicklung neuer Flächen eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern.

Punkt 9:
Wir empfehlen dann jeweils aktuelle Bestandsunterlagen von unserem Unternehmen abzufordern.

Die lagemäßige Einordnung von neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen ist im öffentlichen Bauraum zu garantieren. Bei unvermeidbaren Trassen in nicht öffentlichen Wegebabschnitten ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten der ThüWa GmbH nachzuweisen.

Als Anlage übergeben wir Ihnen einen Auszug aus der speziellen Leitungskarte der ThüWa GmbH. Diese Bestandsunterlage dient nur zur Information.

Wir verweisen auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ und das DVGW Merkblatt W 380 „Bewerten von Baumaßnahmen im Bereich von Wasserversorgungsanlagen; Einflüsse und Schutzmaßnahmen“. Bezüglich des Schutzes unseres Anlagenbestandes verweisen wir auf die Einhaltung der Forderungen gemäß DVGW-Regelwerk W 400 „Planungsregeln für Wasserleitungen und Wasserrohrnetze“/ „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen“ hinsichtlich Schutzstreifen sowie GW 125, welches sich auf „Baumstandorte im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ bezieht.

Die konkreten Arbeiten in unmittelbaren Bereichen unserer Versorgungsanlagen sind der ThüWa ThüringenWasser GmbH schriftlich anzuzeigen.

Abwägung:
Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:
Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 10:
Diese Stellungnahme ersetzt keine notwendige Stellungnahme der ThüWa GmbH zum parallel aufgestellten Bebauungsplan ANV 670 „Borntalbogen“.

Abwägung:
Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	24.06.2015	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers.

Verweis auf Erkundigung beim Netzbetreiber SWE Erfurt Netz im Gebiet nach Bestand und Planung (von Netzinfrastruktur).

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die SWE Erfurt wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	29.06.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Postfach 90 04 63 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	09.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	06.2015, Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten 06.07.2015, Abt. 5 Wasserwirtschaft, Liegenschaften	

Abt. 6, Geologischer Landesdienst Boden, Altlasten:

Punkt 1

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der erneuten Beteiligung der Abteilung Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) als Träger öffentlicher Belange gegenüber der bereits abgegebenen Stellungnahme zum Bebauungsplan ANV 665 „Borntalbogen“ (Anlage) vom 12.01.2015 (Aktenzeichen: 62-96124/5032 mei-röp.0118) keine Änderungen oder Ergänzungen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

In v. g. Stellungnahme wurde geäußert, dass nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorhaben (Bebauungsplan ANV665 „Borntalbogen“) sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange *Geologie, Rohstoffgeologie/ Grundwasserschutz, Baugrundbewertung/ Geotopschutz* **keine Bedenken** ergeben.

Punkt 2

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurden die Abteilungen 1/Zentrale Dienste und 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Von dort ergeht gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Erdaufschlüsse: (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Es wird gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I; S. 591), zuletzt geändert durch, Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Abt. 5 Wasserwirtschaft, Liegenschaften:

Punkt 4:

Zu vertretende öffentliche Belange der TLUG
- zum Grundbesitz des Freistaates Thüringen
- als Eigentümer Gewässer I. Ordnung:

In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom:	14.07.2015	

Punkt 1:

Durch das Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt.

Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen wurden weder beantragt noch erteilt.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdung durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und unterirdische Hohlräume- Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	02.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	28.07.2015	

Belange der Raumordnung und der Landesplanung

Punkt 1

Anlass der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt ist die Erweiterung des bestehenden Wohnquartiers am Borntalbogen, hierfür erfolgt parallel die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Sicherung der vorhandenen Sporteinrichtungen und Anlagen. Ebenso soll die bestehende Landwirtschaftsfläche als solche weiterhin erhalten werden. Für das 7,5 ha große Areal bestanden bisher keine konkreten Festlegungen (von der Darstellung im FNP ausgenommene Bereiche - weiße Flächen).

Zu den nunmehr geplanten Nutzungsfestlegungen kann festgestellt werden, dass diese mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung grundsätzlich in Übereinstimmung stehen, vgl. Leitvorstellungen und Grundsätze unter Pkt. 2.4 „Siedlungsentwicklung“ und Pkt. 2.5 „Wohnen und wohnortnahe Infrastruktur“ Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 6/2014 vom 04. Juli 2014 sowie Pkt. 2 „Siedlungsstruktur“ Regionalplan Mittelthüringen Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01. August 2011.

Gemäß den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung soll diese sich in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähige Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Des Weiteren soll die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brachflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen, LEP 2025 2.4.1 und 2.4.2. Entsprechend den Leitvorstellungen des LEP 2025 zum Wohnen und wohnungsnaher Infrastruktur sollen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden.

Es soll den verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenlebens durch ein angemessenes Angebot vielfältiger und barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnformen in gemischten

Quartieren Rechnung getragen werden. Die Optimierung des Wohnraumangebotes soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächen sparenden Bauens und Wohnen angestrebt werden. Dazu soll insbesondere die Förderung in den Bereichen Mietwohnraum, selbst genutztes Eigentum und Wohnraummodernisierung sichergestellt werden. Neben den sich an die verändernde Bedarfe anzupassenden Wohnangebote sind auch die geänderten Bedürfnisse an die soziale Infrastruktur zu berücksichtigen.

Gemäß Grundsatz 2.5.1 LEP 2025 soll in allen Landesteilen von Thüringen eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden.

Der Standortfaktor Sport soll als Bestandteil der kommunalen Daseinsfürsorge gestärkt werden. Hierzu zählt die Erhaltung des Breitensports für die Sport treibende Bevölkerung bei gleichzeitiger Verbesserung der Bedingungen für den Leistungssport. Bei Sanierung und Neubau von Sportstätten sollen die veränderten Bedarfe (z. B. Seniorensport, Rehabilitationssport, Prävention) berücksichtigt werden. Sportanlagen und -einrichtungen sollen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Sie sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere den ÖPNV eingebunden werden (Leitvorstellung und Grundsatz 2.5.6 LEP).

Die Aktivierung und bedarfsgerechte Nutzung der bisher mindergenutzten im Randbereich zur Innenstadt gelegenen Fläche sowie die perspektivische Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge trägt den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung Rechnung.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Hinweis:

Ausgehend der aktuellen Wohnbedarfsprognose der Stadt Erfurt wird eine grundsätzliche Aktualisierung bzw. Fortschreibung des FNP angeregt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Mit der Wohnungsbedarfsprognose 2012 erfolgte eine quantitative und qualitative Analyse und Untersuchung der strukturellen Veränderungen des Wohnungsmarkts in Erfurt. Aufgrund der insgesamt geänderten Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt findet derzeit ein Fortschreibungsprozess zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt (ISEK) statt. Das Ziel ist eine strategische Ausrichtung zur Vorbereitung und Steuerung der zukünftigen Entwicklung der Stadt. Das Thema Wohnen ist hierbei ein wesentlicher Bestandteil.

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 3

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:

Punkt 4:

1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt, der im Geltungsbereich vorliegender Ergänzungsplanung keine Darstellungen enthält, da die Stadt die Fläche bis zur Klärung der Planungsziele aus dem Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB ausgenommen hatte, soll nun im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ANV665 „Borntalbogen“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB ergänzt werden. Die Planungsabsicht erfolgt entsprechend der Anforderung des § 5 Abs. 1 BauGB, für das ganze Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung darzustellen und entspricht unserer Empfehlung (vgl. Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan ANV665 vom 10.12.2014, Anlage 4)..

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

2. In § 1 Abs. 8 BauGB wird zwischen den Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen unterschieden. Dass es sich hier nicht um eine Änderung des Flächennutzungsplans (im engeren Sinne), sondern um ein Ergänzungsverfahren der bisher aus dem Flächennutzungsplan ausgenommenen Darstellungen handelt, sollte direkt aus dem Plantitel hervor gehen. Um gleichwohl die fortlaufende Nummerierung der Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen, wird als Plantitel empfohlen: 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt durch Ergänzung der Darstellung im Bereich: Andreasvorstadt „Borntalbogen“.

In der Begründung, Pkt. 1.1 und 1.2 sollte ebenfalls konkret darauf eingegangen werden, dass es sich hier um ein Ergänzungsverfahren handelt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der Titel, sowie die Punkte 1.1 Grundlagen und 1.2 Verfahren der Begründung werden entsprechend ergänzt:

Titel des vorliegenden Verfahrens:

Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 24, *Ergänzung der Darstellung* im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“

Punkt 1.1 Grundlagen

„(...) Der FNP ist aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern *oder ggf. in den Darstellungen zu ergänzen.* (...)“

Punkt 1.2 Verfahren

„(...) Mit der vorliegenden 24. Änderung des FNP werden Flächen beplant, die im wirksamen FNP bisher von den Darstellungen ausgenommen worden waren. Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB soll der FNP im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“ in seinen Darstellungen ergänzt werden. (...)“

Punkt 6:

3. Die in der Begründung, Pkt. 1.2 dargelegte Auffassung, dass die beabsichtigte Ergänzung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann, wird geteilt.

Da es für die Frage, ob die Grundzüge der Flächennutzungsplanung berührt sind, bei einem Ergänzungsverfahren neben der Flächengröße des Ergänzungsbereichs insbesondere darauf ankommt, ob die Ergänzung das der Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändert und ob sie noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planaufstellung gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung gekannt hätte, sollte in Pkt. 1.2 der Begründung ergänzend konkreter begründet werden, warum die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens aus Sicht der Stadt vorliegen.

Immerhin geht es bei einem Ergänzungsverfahren grundsätzlich um die erstmalige Darstellung der Art der Bodennutzung, wobei die Ergänzungsfläche hier die nicht unerhebliche Größe von 7,5 ha aufweist. Neben der Erläuterung, dass die Ergänzung der Grundkonzeption bzw. dem Leitbild des Flächennutzungsplans entspricht (vgl. hierzu bereits S. 5 und 6 der Begründung), kann bei der Erläuterung zur Verfahrenswahl insbesondere darauf abgestellt werden, dass die Ergänzung entsprechend der angrenzend dargestellten und vorhandenen Wohnbaufläche vorgenommen wurde und im Übrigen eine bestandsorientierte Darstellung der Art der Bodennutzung erfolgt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Um die Verfahrenswahl konkreter zu erläutern, wird Punkt 1.2 Verfahren der Begründung entsprechend ergänzt:

1.2 Verfahren:

„(...) Bereits zur Aufstellung des wirksamen FNP war ursprünglich beabsichtigt, im Bereich Borntalweg/ Blumenstraße Flächen für die geplanten und vorhandenen Nutzungen Wohnen, Grün und Sportplatz darzustellen. Aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten wurde der Bereich bis zur abschließenden Klärung der Planungsziele von den Darstellungen ausgenommen. (☞ Kapitel 2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP).

In der 24. Änderung des FNP wird nun eine Ergänzung der Darstellungen entsprechend der angrenzend dargestellten und vorhandenen Wohnbauflächen vorgenommen. Im Übrigen erfolgt eine bestandsorientierte Darstellung der Art der Bodennutzung. Mit der vorliegenden 24. Änderung des FNP erfolgt entsprechend der Grundkonzeption des wirksamen FNP eine kompakte Siedlungsentwicklung in einer integrierten und innenstadtnahen Lage unter Nutzung der vorhandenen infrastrukturellen Vorteile (☞ Kapitel 5. Inhalte der Planung ff.).

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24,
Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“

Insofern wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Die hierfür gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB erforderlichen umweltbezogenen Voraussetzungen sind erfüllt. (...)“

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Liegenschaftsmanagement Postfach 90 04 53 99107 Erfurt	
mit Schreiben vom:	06.07.2015	

Punkt 1:

Zur Zeit sind im angegebenen Geltungsbereich keine landeseigenen Grundstücke, die durch den Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement verwaltet werden, von der Planung betroffen.

Einwendungen oder Änderungsvorschläge werden daher durch den Landesbetrieb nicht vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Postfach 80 02 15 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom:	29.06.2015	

Punkt 1

Es wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B25
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.06.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B26
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar, Fachbereich Archäologie Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	30.07.2015	

Punkt 1:

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der vorliegenden Fassung der 24. Änderung des FNP Erfurt Bereich Borntalbogen einverstanden; die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden berücksichtigt.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planverfahren.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	30.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	24.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e. V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	08.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.06.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V. Leutra 15 07751 Jena	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom:	24.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

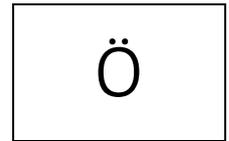
ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Landesanglerverband Thüringen (LAVT) Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V. Moritzstraße 14 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	01.06.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom:	keine Stellungnahme abgegeben	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 **Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung**



Es wurden keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, Ergänzung der Darstellung im Bereich Andreasvorstadt „Borntalbogen“ abgegeben.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**

i

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	21.07.2015	

Punkt 1

Die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfallbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde stimmen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 zu.

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	17.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	24.07.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	50 Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom:	22.06.2015	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, „Borntalbogen“ im Bereich Andreasvorstadt	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	02.07.2015	

Punkt 1:

Es wurden folgende Hinweise zu o. g. Planvorhaben abgegeben:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.